



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hirschfeld, Ludwig von: Die proportionale Berufsklassenwahl : ein Mittel zur Abwehr der sozialistischen Bewegung : (Schluß.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die proportionale Berufsklassenwahl.

Ein Mittel zur Abwehr der sozialistischen Bewegung.

Von Ludwig von Hirschfeld.

(Schluß.)

5.



Der Gedanke, die politischen Gruppen eines Landes nach Maßgabe ihrer durch die Wahl zu Tage tretenden numerischen Stärke an der Gesetzgebung zu beteiligen, ist nicht neu. Er ist schon im vorigen Jahrhundert aufgetaucht, indem der Herzog von Richmond in einer Sitzung vom 3. Juni 1780 den Antrag stellte, ein allgemeines Wahlrecht dadurch zu begründen, daß alle großbritannischen Unterthanen (ausgenommen Kinder, Geistesranke und Verbrecher) ihre Stimmen abgeben und diese Stimmen durch die Zahl der damaligen 558 Sitze dividirt werden sollten. Der Quotient dieser Rechnung sollte alsdann für die Ermittlung der Repräsentanten des Volkes die Grundlage bilden. Dieser damals einstimmig abgelehnte Vorschlag hat später den Ausgangspunkt mannichfacher Versuche zur Begründung eines analogen Systems abgegeben. Sein Prinzip hat in der Wahlgesetzgebung einiger Staaten, wie Dänemark, Italien und Schweizer Kantonen, soweit Eingang gefunden, daß dort für die Wahl einzelner gesetzgeberischen Faktoren (in Dänemark des Reichsrats, in Italien gewisser größeren Wahlbezirke) teilweise das System des Wahlquotienten, teilweise das der unvollständigen Liste oder der beschränkten Stimmabgabe angenommen wurde. Das französische Listenscrutinium bezweckt gleichfalls die Abschaffung privilegirter Majoritätsgruppen und strebt eine Berücksichtigung der bisher unvertretenen Minderheiten an. Die verschiedenartigen Theorien und Vorschläge, welche alle auf dasselbe Ziel hinauslaufen, sind in einer umfänglichen Literatur

Grenzboten IV. 1885.

15

vor die Öffentlichkeit getreten. Es haben sich vielerorten Vereine gebildet zur Verbreitung dieser Bestrebungen, und hervorragende Staatslehrer haben den Gegenstand wissenschaftlich erörtert. Die praktischsten und für Deutschland am besten passenden Vorschläge enthält die im Jahre 1859 erschienene Schrift von Thomas Hare: *The Election of Representatives, Parliamentary and Municipal*. Die darin aufgestellten Gesichtspunkte sind seitdem in einer von Gustav Marzen 1882 verfaßten und „Das deutsche Wahlsystem vom Standpunkte der Verfassung“ betitelten Schrift eingehend beleuchtet, kritisiert und zur Aufstellung eines den deutschen Zuständen angepaßten Systems verarbeitet worden. Dieselben werden auch mit einigen Modifikationen der weiter unten folgenden Erörterung zu Grunde gelegt werden.

Alle bisher unternommenen Versuche, der Verhältnißwahl Geltung zu verschaffen, laufen auf das gemeinsame Ziel hinaus, die in dem Bestehen unvertretener Minderheiten liegende Ungerechtigkeit möglichst zu beseitigen. Keiner vermag diese Aufgabe völlig zu lösen. Daß bei einer Wahl die Häufigkeit gleicher Voten einen Vorteil gewährt gegenüber denjenigen Gruppen, die für ihre Anschauung nur eine geringe Anzahl Mitglieder anzuwerben vermochten, liegt im Wesen jeder Wahl und Mandatserteilung. Eine Vertretung aller Meinungsgruppen wäre nur ausführbar, wenn dieselben gleich stark wären oder die Zahl der Sitze des zu wählenden Ausschusses beliebig so weit vermehrt werden könnte, daß auch die kleinste Gruppe dort Vertretung fände. Die Notwendigkeit, eine Versammlung räumlich zu beschränken, führt eben dazu, die kleinen Minoritäten unberücksichtigt zu lassen. Je mehr sich die Wählerschaft in zahlreiche kleine Verbände Gleichgesinnter spaltet, desto größer sind für den Einzelnen die Chancen, Genossen seiner individuellen Richtung aufzufinden, desto geringer aber wird die Aussicht, diese Nuance im Parlament vertreten zu sehen. In ihrer extremsten Ausnutzung würde eine solche Spaltung dahin führen können, daß keine einzige Fraktion die Minimalhöhe des Wahlquotienten erreichte und eine Bildung des Parlaments garnicht zustande käme. Allerdings wirkt die Praxis der Wahlbündnisse und Fusionen einem solchen Mißerfolge entgegen; aber wenn diese Praxis weiter oben als ein Mangel des gegenwärtigen Wahlsystems gekennzeichnet wurde, so gebietet die Gerechtigkeit, diesen Fehler auch bei der Proportionalitätswahl zu konstatiren. Die Verfechter des letztern Systems gehen gern über diesen Punkt hinweg. Hare empfiehlt dasselbe unter der Anpreisung, daß es, von einigen unschmiegsamen Gesellen abgesehen, nicht einen stimmenden Wähler von der Vertretung ausschließe. Die Zahl jener *impracticable tempers* kann aber in einem menschlicher Weise nicht voraussehenden Umfange steigen, und sie muß es, je mehr Stimmen durch Entstehen kleiner politischer Krystallisationszentren im Wahlgange zersplittern.

Zimmerhin bietet das Haresche System außerordentliche Vorzüge im Vergleich zu unserm bisher geltenden Wahlmodus. Denn wenn es den Mangel

„unvertretener Minoritäten“ nicht vollkommen beseitigt, so reduziert es denselben auf einen so unbedeutenden Rest, daß sich der Vorschlag seiner Einführung durchaus rechtfertigt, namentlich aber dann, wenn durch gleichzeitige Zusammenfassung der Wähler zu konstanten berufsständischen Verbänden ein neues Element der Einigung geschaffen und dadurch einem allzugroßen Zerfall der Meinungsgruppen vorgebeugt wird.

Ob das Proportional-Wahlssystem ohne diese zweite tiefeinschneidende Neuerung zur Einführung geeignet sei, ob der reinen, wenn auch zweifellos bessern Theorie zuliebe ein Umstürzen des bisherigen, durch fünfzehnjährige Gewohnheit eingebürgerten Wahlapparates schon jetzt anzuraten sei, kann bezweifelt werden. Selbst die Vertreter des Systems erhoffen den Sieg ihrer Anschauung nicht für die nächste Zukunft. Mancher wird sich fragen, ob die Vorzüge der Proportionalwahl den Aufwand einer neuen Organisation lohnen. Dem gegenüber erheischt die berufsständische Gliederung der Wählerschaft eine so vollständige Umgestaltung des bisherigen Parteiwesens, daß der Einwand, diese Neuerung sei nicht durchgreifend genug, um die Abschaffung des bisherigen Wahlverfahrens zu rechtfertigen, hinfällig wird. Ob sie eine Verbesserung darstellt, ist eine Frage, die vom Parteistandpunkte aus wahrscheinlich sehr verschiedenartig beantwortet werden wird. Sie mag in den Augen einiger neue Mängel besitzen; aber es würde dann immer noch die Entscheidung einzuholen sein, ob diese Mängel schwerer wiegen als die des frühern Systems. Jedenfalls — und das ist das Hauptargument ihrer Verteidigung — schafft die proportionale Berufsclassenwahl ganz neue Gruppierungen der Wählerschaft und beseitigt alle diejenigen Mißstände, welche dem heute geltenden System der Majoritätswahlen vorgeworfen werden.

Wir wenden uns nun zur Technik des neuen Verfahrens. Die Darlegung derselben wird uns gleichzeitig Gelegenheit geben, die Vorzüge des Proportional-Systems hervorzuheben und seine Anwendbarkeit auf die deutschen Verhältnisse zu begründen. Wir wollen daher im nachstehenden versuchen, ein Bild derjenigen Vorgänge zu entrollen, welche dem Wahlakte vorausgehen, ihn begleiten und sein Ergebnis registrieren. Diese Darstellung wird nicht als Entwurf eines motivirten neuen Wahlgesetzes, sondern nur als eine in allgemeinen Umrissen gegebene Skizze des neuen Projektes angesehen werden dürfen. Unter diesem Vorbehalt lassen sich die einzelnen Stappen einer Reichstagswahl etwa folgendermaßen fixiren.

#### A. Vorbereitende Maßregeln.

Da jeder Wähler jedem beliebigen Kandidaten im ganzen Gebiete des deutschen Reiches seine Stimme geben kann, so fällt die Bedeutung des Wahlkreises als Abgrenzung der Mandatserteilung weg. Die Einteilung in 397 Wahlkreise bleibt aber bestehen, um die Aufstellung und Kontrolle der Wählerlisten zu ermöglichen. Die einzelnen Wahlakte werden mithin an denselben

Orten, eventuell in denselben Lokalen und von denselben Wählern vorgenommen. Die Wahlkreise sind Registraturbezirke geworden. Ihre geographische Abgrenzung ist auf das endliche Wahlergebnis ohne jeden Einfluß. Damit fallen alle Klagen und Einwendungen gegen eine Absteckung weg, welche die Begünstigung der einen oder der andern Partei bezweckt oder doch bewirkt haben könne. Das Institut der Wahlkreis-Kommissare bleibt als erste Instanz zur Feststellung des Wahlberichtes bestehen.

An die Stelle der lokalen Wahlbegrenzung tritt die Sonderung nach Beruf. Der Einteilung liegt die Klassifikation zu Grunde, welche das kaiserliche Statistische Amt bei Feststellung der Berufsstatistik angenommen hat. Dieselbe umfaßt die fünf in der obigen Tabelle (Seite 75) verzeichneten großen Kategorien; die sechste wird von den Berufslosen gebildet. Ob es sich empfehlen würde, eine Subdivision dieser großen Berufsclassen vorzunehmen, mag vor der Hand eine offene Frage bleiben. Die Reichsstatistik unterscheidet z. B. bei der Klasse 1 zwischen 1. Landwirtschaftlichem Betriebe im engeren Sinne; 2. Kunst- und Handlungsgärtnerei; 3. Bienen-, Seidenraupen-, Fischzucht u. c.; 4. Forstwirtschaft und Jagd; 5. Fischerei auf offener See und an den Küsten und endlich 6. Fischerei in Binnengewässern. Bei der Berufsclassen 3 sind die größeren Unterabteilungen: 1. Waaren- und Produktenhandel; 2. Geld- und Kredithandel; 3. Expedition und Kommission; 4. Beherbergung und Erquickung; 5. Eisenbahnbetrieb; 6. Post- und Telegraphenwesen u. s. w. Dem entsprechend könnte auch bei der Industrie eine Zusammenfassung gewisser Berufszweige stattfinden, welche das statistische Amt bisher nicht vorgenommen hat. Man könnte Gruppen herstellen wie: Baugewerbe, Montanindustrie, Textilgewerbe, Müllerei, Kunsthandwerk. Es soll hier nicht erörtert werden, ob eine solche Sonderung nützlich oder notwendig wäre, um eine gerechtere Mandatsverteilung zu erzielen. Das Prinzip der ständischen Gliederung wird dadurch nicht alterirt. Wir wollen uns vorläufig an die Einteilung sechs koordinirter Hauptklassen halten.

Nachdem die Zahl der Mandate, welche jeder derselben zufallen, nach Maßgabe der Kopffzahl ihrer Angehörigen oder — wenn dies für korrekter gehalten wird — nach Maßgabe der wahlberechtigten, beziehentlich selbst der wählenden Mitglieder festgestellt worden ist, schreitet die Berufsgenossenschaft zur Aufstellung von Kandidaten, welche sie aus dem großen Kreise aller deutschen Wahlberechtigten zu entnehmen befugt ist. Hier tritt sogleich eine große Scheidung der Meinungen zu Tage, indem die politische Anschauung und bisherige Parteilichheit oder die persönliche Beliebtheit der konkurrierenden Kandidaten die gesamte Wählerschaft des Berufsverbandes in verschiedene Lager spaltet. Die wesentlichsten Motoren dieser Absonderung werden sich natürlich aus dem heutigen Parteileben ergeben, dessen verschiedenartige Tendenzen auch ferner fortwirkend die einen anziehen, die andern abstoßen. Die Parteien als geschlossene Wählergruppen aber haben aufgehört, die jetzigen Reichstagsfraktionen sind gesprengt.

Naturgemäß bilden sich innerhalb des Rahmens jeder Berufsclassen analoge Gruppen Gleichgesinnter. Es entstehen konservativ-agrarische, konservativ-industrielle, konservativ-akademische Verbände ebensowohl wie liberale Handelsvereinigungen, sozialistische Industriearbeitervereine, klerikal-landwirtschaftliche Verbände u. In allen Berufsclassen finden wir die Parteischattirung der Gegenwart wieder. Da die Nuancen werden sich verfeinern, lokale Einflüsse oder persönliches Ansehen hervorragender Männer werden zu Neubildungen führen, und jede derselben hat Aussicht, einen Abgeordneten in den Reichstag zu entsenden, vorausgesetzt daß es ihr gelingt, im ganzen Gebiete des Reiches eine Gefolgschaft anzuwerben, die den Wahlquotienten erreicht. Nach Maßgabe der letzten Reichstagswahl von 1884 würde dieser 14264 Stimmen erfordern. Eine Anhängerenschaft von etwa 36 Berufsgenossen in jedem der 397 Wahlkreise wird zur Durchbringung eines Kandidaten demnach genügen.

Mag nun auch die Anzahl politischer Verbände immerhin anschwellen, mögen sich z. B. schlesische, oberpfälzische oder ostfriesische Bauernbünde, fortschrittliche Vereine der Metallarbeiter, der Dstseeischer, der rheinischen Gewerkschaften bilden, immer wird eine solche politische Wählergruppe durch das Band eines gemeinsamen Berufsinteresses zusammengehalten. Dieser Kitt der Fachgenossenschaft wird sich dauerhafter erweisen als das Band, das gegenwärtig die politischen Parteien zusammenhält. In allen ökonomischen Fragen wird das Berufsinteresse ausschlaggebend sein, während bei ethischen, politischen und sozialen Erwägungen die innerhalb des Berufsstandes eingetretene Fraktionsbildung freien Spielraum für die Geltendmachung aller Ansichten gewährt. Die ständische Gliederung ermöglicht eben jedem deutschen Wähler den Anschluß an eine politische Partei, ohne daß ein Verzicht auf seine Berufsinteressen gefordert wird. Bis jetzt ist dies nicht der Fall. Die heute herrschenden Parteien können, da sie ihre Mitglieder unter allen Volksclassen anwerben, die Berufsinteressen einzelner Stände nicht berücksichtigen, und wenn es gelegentlich einmal geschieht, wie etwa bei den Konservativen hinsichtlich der Landwirtschaft, beim Fortschritt hinsichtlich der Großindustrie und des Geldhandels u., so beweist es nur, daß die Zahl der jene Richtung begünstigenden Mitglieder zeitweilig überwiegt und die Minorität gezwungen ist, die ökonomischen Wünsche den allgemeinen Parteiinteressen unterzuordnen.

#### B. Einleitung der Wahlbewegung.

Im Rahmen der berufsständischen Genossenschaft haben sich große Zentralwahlvereine gebildet und zwar so viele, als politische Meinungsgruppen vorhanden sind. Die Wahlvereine der gleichen politischen Richtungen treten behufs Aufstellung der Kandidaten miteinander in Verbindung und stehen in einem natürlichen Kartellverhältnis. Der konservativ-agrarische Wahlverein wird mit dem konservativ-industriellen, dem konservativ-merkantilen u. Fühlung nehmen, ebenso der liberal-agrarische, sozial-agrarische u. s. f. Diese Verbindung hat außer dem

allgemeinen Ideenaustausch hauptsächlich den Zweck, die gleichzeitige Aufstellung eines und desselben Kandidaten durch die gleichartigen Wahlvereine verschiedenartiger Berufsclassen zu verhindern. Denn da ein solcher Kandidat nur eine Berufsclassen vertreten kann, so würden ihm alle von den andern Berufsclassen abgegebenen Stimmen verloren gehen. Im Rahmen der Berufsclassen selbst dagegen kommt, wie wir weiter unten sehen werden, jede für einen Parteikandidaten abgegebene Stimme zur Geltung. Nur ist Bedacht darauf zu nehmen, daß die Kandidatenliste möglichst lang sei und eine Reihe von Ersatzkandidaten enthalte, denen der Stimmenüberschuß ihrer besonders begünstigten Kollegen zu gute kommt. Unter der Ägide des Zentralwahlvereins stehen die über das Reich verstreuten Lokalwahlvereine, welche in jeder größern Ortschaft zusammen treten. Natürlich können auch Provinzialwahlvereine als Zwischenglieder eingeschoben werden. Im ganzen wird der Organismus unter einer zentralistischen Leitung am besten funktionieren. Die Auswahl geeigneter Kandidaten wird durch Wahlkongresse entschieden, zu welchen die Ortswahlvereine Delegirte entsenden. Die schädlichen Einflüsse örtlicher Gebatterschaften sind gebrochen. Denn das allgemeine Interesse des Wahlverbandes erfordert, daß auf der Kandidatenliste Personen stehen, deren Name eine gewisse Zugkraft ausübt, und daß anderseits diese Personen in den Listen der andern befreundeten Wahlvereine fehlen. Dem Vorstande des Zentralwahlvereins wird in dieser Hinsicht eine gewisse Initiative und Direktive zugesprochen werden müssen. Aber die Führerrolle, die ihm zufällt, ist wegen der weiten Ausdehnung des Vereinsgebietes durchaus verschieden von der Herrschaft, die jetzt der Caucus in den einzelnen Lokalwahlvereinen ausübt.

Die berufsständischen Wahlvereine werden ziemlich konstante Größen bilden. Sie können eine numerische Veränderung nur aus zwei Gründen erleiden, entweder durch eine größere Zu- oder Abnahme an Berufsgenossen überhaupt — und hier werden Schwankungen sich nur in großen Zeiträumen bemerkbar machen —, oder durch den politischen Meinungswechsel ihrer Mitglieder. Der letztere aber wird seltener eintreten als bisher, da die Vertretung des Berufsinteresses ein für allemal gesichert ist. Das Motiv, die Berufsinteressen zur Geltung zu bringen, das die Schwankungen in der heutigen Parteibildung sehr wesentlich, ja in den unteren Ständen fast ausschließlich beeinflusst, kommt in Zukunft ganz in Wegfall. Das Mitglied eines konservativ-landwirtschaftlichen Wahlvereins z. B. hat nur dann Anlaß zum Austritt, wenn es entweder nicht mehr Landwirt oder nicht mehr konservativ sein will. Ein Berufswechsel nach dem 25. Lebensjahre aber gehört zu den seltenen Vorkommnissen und wird auch wohl dann nur in vereinzelt Fällen durch politische Anschauungen bestimmt. Die sechste Klasse der Berufslosen (Rentiers, Pensionäre u.) ergänzt sich nach den allgemeinen Gesetzen des Verbrauchs physischer Kräfte; den Eintritt veranlassen Alter, Gebrechlichkeit u., der Abgang wird durch die Sterblichkeitsziffer normirt.

Es bleibt demnach als Motiv zum Austritt der politische Meinungswechsel. In erregten Zeiten wird derselbe allerdings Verschiebungen bewirken. Konfessionelle, staatsrechtliche und soziale Streitfragen können alsdann Massenausritte, Sezessionen und neue Gruppenbildungen hervorrufen. In gewöhnlichen Zeitläufen aber wird zu Übertritten aus der einen in die andre Meinungsgruppe der Anlaß fehlen und der demagogischen Wühlerei wie den Befehrungsversuchen der Parteientagenten der Boden entzogen sein. Dies sichert den Wahlvereinen eine größere Kontinuität und gewährt die Möglichkeit, das Parteiprogramm schärfer zu präzisieren.

Heutzutage nötigt die ausschlaggebende Wichtigkeit der Majorität die Führer der großen Parteien zu einer Verallgemeinerung ihrer Parteigrundsätze. Da es gilt, möglichst viel Anhänger zu gewinnen, zeigt das Programm eine phrasenhafte, verschwommene Form, welche bestimmt ist, unter weitgehenden Verheißungen und mit Aufwendung eines teils überflüssigen, teils veralteten Apparats glänzender Redensarten und Schlagwörter alle diejenigen anzulocken, denen das gegnerische Programm noch weniger zusagt. Aus diesem Grunde zählt jede der heutigen Parteien eine große Menge von Mitgliedern, welche sich nur deshalb angeschlossen haben, weil es für ihre in vielen Teilen von dem Wahlprogramme abweichenden Anschauungen keinen Kristallisationspunkt gab. Die Berufswahl dagegen gestattet, die Form abstrakter Postulate zu verlassen und die Entscheidung auf das Gebiet praktischer Bedürfnisfragen zu verlegen. Hierin wird man einen der Hauptvorteile des neuen Systems erblicken dürfen. Die unnatürliche Verquickung ethischer, religiöser, ökonomischer und staatsrechtlicher Fragen zu einem allen etwas bietenden, keinem ganz zusagenden politischen Credo wird einer Meinungssteilung Platz machen, die umso günstiger auf die Entwicklung politischen Bewußtseins wirken muß, als sie allen dem Volksleben entspringenden Wünschen Befriedigung gewährt und zugleich verhindert, daß neue, belebende Gedanken im Keime erstickt werden.

#### C. Wahlhandlung.

Zur Bildung des Reichstages, und zwar für die ganze Dauer der Legislaturperiode, genügt ein einmaliger Wahlakt. Alle Stich-, Nach- und Ersatzwahlen werden entbehrlich und fallen demnach weg. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1869 und des Reglements vom 28. Mai 1870 betreffend die Form und Fertigung der Wählerlisten, erleiden keine Veränderung. Auch die Wahlhandlung vollzieht sich der Hauptsache nach in der bisher vorgeschriebenen Weise. Das neue System erheischt nur zwei Modifikationen, welche das Verfahren nicht viel umständlicher machen, für das Wahlergebnis aber von großer Bedeutung sind. Die erste derselben besteht darin, daß an Stelle einer Urne jetzt sechs auf dem Tische stehen, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt. Diese sechs verdeckten Gefäße entsprechen den sechs Berufs-kategorien und jeder Wähler ist gehalten, seinen Stimmzettel in diejenige Urne zu legen, welche die

Stimmen seiner Berufsgenossen aufnimmt. Da die Wählerlisten schon jetzt eine Rubrik für das Gewerbe der Wähler enthalten, so erfordert dies Verfahren keine neuen Ermittlungen und bietet seine Beaufsichtigung keine Schwierigkeit. Als zweite Neuerung tritt die Bestimmung ein, daß dem Namen und Wohnort des Kandidaten auf dem Stimmzettel auch die Bezeichnung der Partei der politischen Gruppe beizufügen ist, welche er vertreten soll. Diese Ergänzung ist notwendig, um später die Verteilung der Sitze unter die Parteien innerhalb der Berufsclassen nach Maßgabe der Stimmenzahl vornehmen und den Wahlquotienten ermitteln zu können. Es finden demnach zwei Erklärungen gleichzeitig statt, einmal darüber, welchem Parteiverband die Stimme des Wotanten zu gute kommen soll, zweitens darüber, welcher Kandidat von ihm für die Vertretung dieses Parteiinteresses ausersehen ist. Die Hinzufügung der ersten Erklärung macht es möglich, daß die Stimmen, welche einem besonders beliebten Kandidaten über die Höhe des Wahlquotienten hinaus zufallen, der Partei dadurch erhalten werden, daß sie die geringere Stimmenzahl minder begünstigter Kandidaten ergänzen und dem Verbande somit eine seiner Gesamtstärke entsprechende Zahl von Mandaten sichern.

Die Stimmzettel würden also z. B. lauten:

Graf A. auf B. in Königsberg  
deutsch-konservative Partei

oder

Professor C. in Berlin  
deutsch-freisinnige Vereinigung

oder endlich

Pfarrer D. in Weilheim  
deutsch-katholische Union.

Die Freiheit der Wahl darf durch diese zweite Forderung indessen nicht beschränkt werden. Die Beifügung des Verbandes ist mithin nicht obligatorisch, sondern fakultativ, und auch denjenigen Stimmzetteln, welche nur den Namen eines Kandidaten enthalten, kann die gesetzliche Gültigkeit füglich nicht aberkannt werden. Die gewählte Persönlichkeit figurirt aber dann auf der Liste als „isolirter“ Kandidat. Die Stimmen, welche ohne Bezeichnung eines Verbandes für ihn abgegeben werden, können den Stimmzetteln nicht zugezählt werden, welche jene Bezeichnung enthalten, und der Kandidat, wenn er so unter verschiedenen Voraussetzungen gewählt ist, muß sich entscheiden, welche der beiden Gruppen er vertreten, ob er als Repräsentant eines Parteiprogrammes oder als „Wilder“ seinen Sitz im Reichstage einnehmen will. Diejenigen Kandidaten, welchen kein derartiges Doppelmandat angeboten ist, welche nicht durch irgendeinen Verband aufgestellt waren und ohne bestimmt abgegebene Erklärung über ihre politische Richtung lediglich infolge persönlichen Ansehens oder fachmännischer Autorität eine Anhängerschaft gewonnen haben, werden bei der Verteilung der Sitze eine den Verbänden koordinirte Stellung einnehmen. Natürlich kann der ihnen etwa zufallende Stimmenüberschuß nicht für einen

gleichfalls isolirten Meinungsgegnossen verwendet werden. Es ist ersichtlich, daß das neue Verfahren, wenn es auch die von den Kommissaren aufzustellende Berechnung verwickelter macht, doch an den Wähler selbst keine ungebührlichen Anforderungen stellt. Da ohnehin schon jetzt für die Stimmabgabe gedruckte Zettel gebräuchlich sind, welche die Wahlvereine verteilen, so wird die Hinzufügung des Verbandes Sache der Verbandsvorstände sein. Wähler aber, welche die Selbständigkeit ihres Urtheils sich bewahren wollen und die Abgabe eigenhändig geschriebener Stimmzettel vorziehen, werden auch die Fähigkeit besitzen, die Doppelerklärung zu Papier zu bringen. Den Wahlprotokollen wird natürlich überall die Klassifikation nach Berufsständen und Parteiverbänden zu grunde zu legen sein. Gedruckte Schemata werden die Einfügung der Zahlen und Namen erleichtern. Die in jeder Urne gesammelten Stimmzettel sind für sich besonders zu addiren, und die Namen der Kandidaten zu rubriziren. In dieser Anordnung werden die Wahlprotokolle den Wahlkommissaren eingereicht.

Es ließe sich hier der Einwand erheben, daß das Wahlgeheimnis in solchen Fällen nicht genügend gewahrt erscheine, wo die Mitglieder einer Berufsclassen sehr vereinzelt unter der Ortswählerschaft auftreten. Wenn z. B. in einem Bauerndorf neben sechzig Mitgliedern der landwirtschaftlichen Berufsclassen nur ein Schmied, ein Gastwirt und ein Schullehrer an der Wahl sich betheiligen, so ist leicht ersichtlich, daß die Entfaltung dieser drei vereinzelt liegenden Stimmzettel den Parteistandpunkt der drei Wähler enthüllt. Solche Fälle werden auf dem platten Lande nicht selten sein. Zum Schutze des Wahlgeheimnisses aber könnte die Bestimmung getroffen werden, daß entweder versprengte Berufsgegnossen zur Wahl an einem größern Nachbarorte versammelt werden oder, wenn dies die Aufstellung der Wählerliste erschweren sollte, diese vereinzelt Stimmzettel in verschlossenem Couvert abgegeben werden. Die Couverts, welche mit der Bezeichnung der betreffenden Berufsclassen zu versehen wären, würden dann einem besondern Wahlvorstande zu übersenden sein, der seinen Sitz in demselben Ort haben müßte, welchen der Wahlkommissar bewohnt. Die Entfaltung und Registrierung der Stimmzettel, die dort wegen ihrer größern Anzahl einen Rückschluß auf die Urheberschaft nicht zulassen, würde genau nach der allgemeinen Vorschrift erfolgen, und die Einschiebung dieser Zwischeninstanz keine andre Folge haben, als daß das Wahlergebnis des Kreises einen Tag später, also am fünften anstatt wie jetzt am vierten Tage, festgestellt würde.

#### D. Prüfung und Ermittlung des Wahlergebnisses.

Anstatt wie bisher durch die Bezirkswahlkommissare findet die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Proklamirung der Abgeordneten durch eine Reichswahlkommission statt, welche alle 397 Kreiswahlberichte entgegennimmt und ihren Sitz in Berlin hat. Ihre Thätigkeit besteht darin, alle jene Wahlberichte zusammenzustellen und verschiedene Auszüge daraus zu machen. Die Erledigung dieser Aufgabe wird etwa eine Woche in Anspruch nehmen. Da die Wahlprotokolle

der Ortswahlen schon alle Rubriken enthielten und die Kreiswahlkommissare die erste Zusammenstellung nach Ständen und Verbänden vornehmen, so ist das Material für die Reichskommission bereits übersichtlich geordnet, und die erste Tabelle würde nur die Aufreihung der Resultate der 397 Bezirkswahlberichte enthalten.

Ein solcher Bezirkswahlbericht enthält folgende Rubriken:

## Berufsclassen I (Landwirtschaft etc.).

		Stimmenzahl:
1. Konservativ-Agrarische Union . . . . .	{ Rittergutsbesitzer S. Forstpat. D. Kammerherr Graf P. etc.	.....
2. Freisinnige Vereinigung . . . . .		{ Professor R. Rittergutsbesitzer B. Rechtsanwalt S. etc.
3. Katholische Union . . . . .	{ Freiherr v. S. Pfarrer M. etc.	.....
etc. etc.		

## Berufsclassen II (Industrie).

1. Industrieller Arbeiterbund . . . . .	{ Zigarrenhändler T. Tischlermeister U. etc.	.....
etc. etc.		

Die Zusammenfassung dieser Bezirkswahlberichte ermöglicht die Addition aller überhaupt abgegebenen gültigen Stimmen. Sie gestattet ferner zu ermitteln, wie viel dieser Stimmen auf jede dieser einzelnen sechs Berufsclassen fallen. Diese letztern Summen bilden die Grundlage zur Verteilung der Mandate unter die politischen Verbände ein- und derselben Berufsclassen. Wenn z. B. die Berufsclassen 2 über 2067032 Stimmen verfügt, so wird diese Ziffer durch die Zahl der nach den oben erörterten Grundsätzen der Industrie zugewiesenen Mandate, nämlich 143, dividirt und so der Wahlquotient gefunden, der in diesem Falle 14455 ausmacht und den Maßstab der weiteren Verteilung abgiebt.

Zu diesem Behufe wird eine zweite Tabelle aufzustellen sein, welche die Parteiverbände innerhalb der Berufsclassen nach der Reihenfolge der ihnen zugewendeten Stimmen auführt und sich für die Industrie beispielsweise in nachfolgender Fassung darstellen ließe.

Parteiverbände und isolirte Kandidaten:	Stimmen:	Mandate:
1. Konservativ-Gewerbliche Vereinigung . . . . .	114 032	8
2. Industrieller Arbeiterbund (sozialistisch) . . . . .	316 235	22
3. Freisinniger Verein des deutschen Handwerks . . . . .	667 143	46
4. Rheinische Arbeiter-Union (Merikal) . . . . .	84 072	6
5. Oberschlesischer Gewerkschafts-Verein (freikonservativ) . . . . .	46 407	3
6. Allgemeiner deutscher Arbeiter-Bund (liberal) . . . . .	450 630	31
7. Elsassische Liga (antideutsch) . . . . .	77 112	5
8. Fraktion N. (freikonservativ) . . . . .	52 517	4
9. Fraktion P. (Polen) . . . . .	93 276	7
10. Schwäbischer Handwerkerbund (Volkspartei) . . . . .	142 184	10
11. Fabrikbesitzer Müller in Elberfeld (isol. Kandidat, fortschr.) . . . . .	19 423	1
12. Wagenbauer Wendt in Hannover (isol. Kandidat, Welse) . . . . .	3 632	—
13. Zersplitterte Stimmen . . . . .	369	—
Summe:	2 067 032	143

Die hier aufgeführten erfundenen Bezeichnungen neuer, jetzt nicht existirender Verbände sollen andeuten, nach welcher Richtung hin das Parteileben sich zu entwickeln vermöchte. Natürlich könnte, so lange eine Spaltung der großen Gruppen noch nicht eingetreten ist, die Tabelle ebensowohl die bisher üblichen Bezeichnungen der Deutsch-Konservativen, des Zentrums, der Freisinnigen u. aufführen. Nur wären die hier gezählten Stimmen alsdann ausschließlich von Mitgliedern der zweiten Berufsclassen abgegeben. Die gleichen Parteibezeichnungen würden auch in dem Stimmenregister der landwirtschaftlichen, der Beamtenklasse u. s. w. auftreten. Für jede dieser in politischer Hinsicht übereinstimmenden Gruppen wären aber, wie schon früher erwähnt, verschiedene Kandidaten aufgestellt.

In der Mannichfaltigkeit der hier gewählten Verbandsbezeichnungen liegt der Hinweis auf die Möglichkeit sehr verschiedenartiger Gestaltungen. Während z. B. der sozialistische industrielle Arbeiterbund, die freisinnige Vereinigung des deutschen Handwerks, die konservativ-gewerbliche Vereinigung und der liberale allgemeine deutsche Arbeiterbund ihre Vereinsagitation auf das ganze Gebiet des deutschen Reiches ausdehnen, können andre Gemeinschaften, wie etwa eine rheinische Arbeiterunion und ein ober-schlesischer Gewerkschaftsverein, ihre Verbände auf einen Landesteil, eine Provinz oder ein territoriales Erwerbsgebiet beschränken und dabei gleichzeitig ihrem Vereinsprogramm eine bestimmte politische Färbung geben. Die Mannichfaltigkeit solcher territorialen Koalitionen würde den partikularistischen Tendenzen unsers Volksstammes Rechnung tragen. Es könnte sich dann beispielsweise in Baiern eine konservativ-protestantische, in der Provinz Posen eine deutsch-liberale, im Großherzogtum Mecklenburg eine deutsche Reichspartei bilden lassen, alles Vereinigungen, deren Begründung der Terrorismus des heutigen Parteilebens verhindert.

Unter den Bezeichnungen „Fraktion N“ und „Fraktion P“ sind Vereinigungen verstanden, welche sich um eine durch Ansehen oder Beliebtheit ausgezeichnete Persönlichkeit gruppirt und sich nach derselben benannt haben. Eine solche Gruppe, welche eine bestimmte, unter die gebräuchlichen Parteibezeichnungen nicht wohl einzureihende Richtung vertritt, kann selbstverständlich, wenn sie Anhänger genug zählt, mehrere Kandidaten aufstellen und durchbringen. Es bedarf dazu nur der Bezeichnung „Fraktion N“ oder „Fraktion P“ auf dem Stimmzettel. Solche Gefolgschaften eines politisch hervorragenden Mannes werden namentlich dort leicht zusammengerafft werden, wo konfessionelle oder nationale (antideutsche) Tendenzen von vorwiegend lokalen Charakter die Meinungen beherrschen.

Die Division der Parteistimmen durch den Wahlquotienten ergibt fast immer eine gemischte Zahl, im vorliegenden Falle z. B. bei der konservativ-gewerblichen Vereinigung 7,88. Die Addition aller Dezimalstellen liefert die Zahl der noch verfügbar bleibenden Mandate, und diese werden denjenigen Ver-

bänden und den Wahlquotienten nicht erreichenden isolirten Kandidaten zuerkannt, welche die relativ höchsten Bruchtheile aufzuweisen haben. In der obigen Tabelle ist dem Fabrikbesitzer Müller in Elberfeld durch die 19423 Stimmen der Sitz im Reichstage gesichert; die den Wahlquotienten überschießenden 4968 Stimmen gehen verloren. Die Erfahrung wird also voraussichtlich dahin führen, daß isolirte Kandidaten immer seltener aufgestellt werden. Der Wagenbauer Wendt in Hannover reicht mit seinen 3632 Stimmen nicht an den niedrigsten Überschuß der sechs Parteien heran, welche ein Zusatzmandat erhalten. Auch diese Stimmen sind also nutzlos abgegeben, während sie bei Einfügung in einen Parteiverband im günstigen Falle zu einer Vermehrung der Mandate mitwirken würden, im ungünstigen doch den Wotanten die Genugthuung bliebe, sich als Parteigenossen durch die gewählten Abgeordneten als mitvertreten anzusehen. Diese zweite Wahrnehmung müßte mit der Zeit gleichfalls der Vorliebe für isolirte Kandidaten entgegenwirken.

#### E. Proklamirung der Abgeordneten.

Nachdem die Verteilung der Mandate unter die Parteiverbände der sechs Berufsclassen rechnungsmäßig festgestellt ist, schreitet die Reichswahlkommission zur Ermittlung der Kandidaten, welche Anspruch auf einen Sitz haben. Hier entscheidet die einfache, relative Stimmenmehrheit. Wer innerhalb eines Parteiverbandes die größte Anzahl Stimmen vereinigt hat, nimmt die erste Stelle auf der Liste seiner Kollegen ein, ihm folgt der nummehr Meistbegünstigte u. s. f., bis die Zahl der Mandate erschöpft ist. Im Fall sich die Wähler verschiedener Berufsclassen, aber ein und desselben Parteiverbandes in der Wahl einer vielleicht besonders populären Persönlichkeit vereinigt haben, so muß sich der Kandidat entscheiden, welche Berufsclassen er vertreten will. Die Stimmen, auf welche er verzichtet, bleiben dann dem Parteiverbande, dem sie angehören, erhalten und kommen einem Ersatzkandidaten zu gute. Findet es sich, daß dem von einem Parteiverbande aufgestellten Kandidaten auch isolirte Stimmen zugefallen sind (Stimmzettel ohne Parteiangabe), und entscheidet sich jener für das Verbleiben im Verbande, so gehen die isolirten Stimmen, da kein Ersatzmann vorhanden ist, unter allen Umständen verloren, ein Umstand, der zur Vorsicht bei der Anwendung rein persönlicher Begünstigung mahnen wird.

Die Vorstände der einzelnen Wahlvereine werden also, wie schon oben angedeutet, Sorge tragen müssen, daß ihre Kandidatenliste nur die Namen solcher Personen enthält, die nicht schon anderweitig aufgestellt wurden. Dies wird sich durch vorherige Verabredung mit den Wahlvereinen der andern Berufsclassen ohne Schwierigkeit bewerkstelligen lassen. Das neue Verfahren bietet in dieser Hinsicht eine Handhabe zur Eindämmung ehrgeiziger Gelüste politischer Streber, welche etwa darauf bedacht wären, eine möglichst große Stimmenzahl für ihre Person anzuzuerben, um sich dadurch in den Augen der Masse

das Ansehen eines Volkstribuns zu geben. Im sozialistischen Lager würde es an Leuten dieses Schlages nicht fehlen. Das neue Wahlsystem bezweckt aber und erreicht auch im großen und ganzen die Auflösung persönlicher Gefolgschaften, indem die Parteibildung sich nicht mehr durch wilde Agitation und Ausbeutung urteilsloser Massen, sondern auf Grund sachlicher Erwägungen vollzieht, welche dem Verständnis jedes Einzelnen zugänglich sind.

Eine zweite Aufgabe der Wahlvereinsvorstände besteht darin, die Anzahl der aufgestellten Kandidaten so zu bemessen, daß sie die Ziffer der dem Vereine voraussichtlich zufallenden Mandate übersteigt. In dem oben (S. 122) aufgestellten Beispiel würde also die konservativ-gewerbliche Vereinigung mehr als 8, der industrielle Arbeiterbund mehr als 22 Kandidaten vorzuschlagen haben, damit stets Ersatzkandidaten vorhanden sind und die Liste der Gewählten nicht früher erschöpft wird als die der Mandate. Da die Anzahl der Stimmen für den Ersatzfall bedeutungslos ist, so wird es genügen, einige Parteigenossen zubeauftragen, den Ersatzmännern ihre Stimme zu geben, lediglich zu dem Zwecke, damit deren Namen auf der Liste stehen. Die Wahltaktik der Parteien wird also — wie dieser Fall gerade recht deutlich erkennen läßt —, weit mehr darauf gerichtet sein, dem Verbands als solchem eine möglichst große Anhängerschaft zu gewinnen, als, wie dies bisher üblich, für einzelne Personen Reklame zu machen. Die Gesamtstimmenzahl des Verbandes ist von Wichtigkeit, weil sie die Zahl der ihm zufallenden Mandate erhöht. Wenn aber die Verteilung auf Grund des Wahlquotienten einmal stattgefunden hat, ist dessen wertbestimmender Einfluß als Rechnungsfaktor erschöpft. Für die Auslese der Kandidaten ist er ohne jede Bedeutung. Er braucht z. B. bei langer Kandidatenliste von keinem derselben erreicht zu werden; die Zahl der Reichstagsitze ist dem Parteiverbande unter allen Umständen gesichert.

Nachdem die Reichswahlkommission die Auswahl der Parteikandidaten vorgenommen hat, fügt sie deren Liste die Namen derjenigen isolierten Kandidaten hinzu, welche durch ihre Stimmenzahl Anrecht auf einen Reichstagsitz erworben haben. Sind nicht mehr als zwanzig oder dreißig Stimmen für einen alleinstehenden Vertrauensmann abgegeben, — die Feststellung dieser Ziffer mag der Praxis überlassen bleiben —, so gelten sie als zersplittert. Derselben Kategorie würden Stimmzettel zuzurechnen sein, auf denen zwar der Parteiverband, aber kein Name angegeben ist. Die Ausscheidung dieser zwar gültigen, aber für das Wahlergebnis bedeutungslosen Stimmen rechtfertigt sich durch die nutzlose Umständlichkeit, welche ihre Registrierung durch alle Instanzen hindurch verursachen würde. Sie wird schon von den Kreiswahlkommissaren vorgenommen, um die Reichswahlkommission von dieser Arbeit zu entlasten. Dasselbe geschieht betreffs der Prüfung zweifelhafter Fälle. Die nunmehr vollzählige Abgeordnetenliste muß 397 Mitglieder aufweisen und wird unmittelbar nach ihrer Feststellung publiziert. Die Abgeordneten sind nach Berufsclassen geordnet. Ein rechnungsmäßiger

Nachweis der Mandatsverteilung könnte gleichzeitig im Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Nachdem die Mitglieder des neuen Reichstages proklamirt sind, löst sich die Reichswahlkommission auf. Ihre Thätigkeit sowohl wie die aller untern Wahlinstanzen ruht für die ganze Dauer der Legislaturperiode und beginnt erst wieder mit Eröffnung eines neuen allgemeinen Wahllaktes.

#### F. Ergänzung des Reichstages.

In der nunmehr konstituirten Versammlung können Lücken entstehen durch Ablehnung oder Niederlegung eines Mandats, durch Ungiltigkeitserklärung der Wahl oder durch den Tod. In allen diesen Fällen findet eine Nachwahl nicht statt. Der Abgang wird vielmehr nach denselben Grundsätzen ergänzt, welche bereits früher bei den Zusatzmandaten der einzelnen Parteiverbände Anwendung fanden. Das Wahlregister der Reichswahlkommission bietet dafür alle erforderlichen ziffermäßigen Belege. Eine beglaubigte Abschrift wird bei Zusammentritt des Reichstages dem Präsidium übergeben und als Wahlurkunde dem Archiv des Hauses einverleibt. Eine Ersatzkommission ist also jeder Zeit imstande, auf Grund dieses Aktenmaterials den Kandidaten namentlich zu bezeichnen, der auf das erledigte Mandat Anspruch hat. Dasselbe bleibt unter allen Umständen der Berufsklasse erhalten, welcher das ausgeschiedne Reichstagsmitglied angehörte, ebenso auch dem Parteiverbande, und zwar rückt hierbei der nächste Ersatzkandidat in die offene Stelle ein. Gehörte der ausgeschiedne Abgeordnete als ehemaliger isolirter Kandidat keinem Parteiverbande an, so fällt sein Sitz demjenigen Verbande oder isolirten Kandidaten zu, der bei der ersten Mandatsverteilung den höchsten Stimmenüberschuß behielt, nachdem die Zusatzmandate vergeben waren. Lehnt der von der Ersatzkommission vorgeschlagne Ersatzmann die Annahme des Mandates ab oder fehlt dem zuerst zu berücksichtigenden Parteiverbande ein Ersatzkandidat, so wird der Sitz dem Nächstberechtigten angetragen u. s. f.

Wie leicht erkennbar ist, fügt sich dieser von Marxen vorgeschlagene Ergänzungsmodus organisch dem Proportionalitätsprinzip an. Der allgemeine einmalige Wahllakt, der die Vertretung des Volkes bestimmte, behält eine nachwirkende Kraft, die bei der Ergänzung jeder Lücke wieder zur Geltung kommt. Durch die Namhaftmachung von Ersatzkandidaten hat die Wählerschaft von vornherein zur Ersatzfrage Stellung genommen und sie im voraus geregelt. Der Einwand, daß damit die Stärke der Parteien auf die Dauer von drei Jahren fest begrenzt ist und Wandlungen in den politischen Anschauungen der Wählerschaft während dieses Zeitraumes nicht mehr zum Ausdruck gelangen können, kommt angesichts der großen Vorzüge des neuen Verfahrens nicht in Betracht. Es kann auch füglich die Gegenfrage erhoben werden, ob die heutigen Ersatzwahlen in ihrer lokalen Begrenzung den Rücksichten der Billigkeit entsprechen, indem doch der Zufall, der das Ausscheiden einzelner Mitglieder bestimmt, nicht ent-

scheidend sein sollte für die Zulassung einer nochmaligen Abstimmung, mag dieselbe nun als Vorzug oder als Nachteil angesehen werden. Da die Hauptwahl ein dreijähriges Mandat erteilt, so erscheint es weit eher gerecht, daß ein Ersatz, dessen Eintreten kein Wähler voraussehen konnte, im Sinne des ersten Wahlergebnisses stattfindet, zumal bei einem zweiten Wahlgange der verwerfliche Apparat einer gehässigen Agitation die Leidenschaften der Masse steigert und, wie die Erfahrung gezeigt hat, sehr oft zur Fälschung der Volksmeinung führt.

Thomas Hare hat vorgeschlagen, dem Parlamente selbst die Besetzung eintretender Vakanz zu übertragen. Er glaubt, daß dies Verfahren den Vorteil böte, Männer von hervorragender politischer Bedeutung, welche bei der Hauptwahl unberücksichtigt blieben oder bleiben wollten, nachträglich heranzuziehen. Wenn eine Einigung über eine solche Auswahl schon an und für sich sehr fraglich ist, so weist der Haresche Ergänzungsmodus auch prinzipielle Übelstände auf, die ihn für unsre Zustände ungeeignet erscheinen lassen. Denn da bei den Abstimmungen im Reichstage die absolute Majorität entscheidet, so würde bei einer von dem Hause selbst vorgenommenen Ersatzwahl die stärkste Partei immer das Übergewicht haben, indem sie sich durch Kompromisse mit schwächeren Gruppen die Stimmenmehrheit sicherte. Das Haresche Verfahren würde also in der Praxis auf ein fortgesetztes Anwachsen der ohnehin mächtigsten Fraktion hinauslaufen, während der oben vertretene Vorschlag dem Reichstage diejenige Physiognomie erhält, die er beim Zeitpunkte seines Zusammentrittes hatte und die ihm aus Billigkeitsrückichten bewahrt bleiben sollte.

## 6

Wir sind am Schluß unsrer Betrachtung angelangt. Nicht als ob das Thema erschöpft sei, dasselbe ließe sich in seinen Details noch sehr viel weiter verfolgen. Dem Leser aber, der uns auf dem oft mühseligen Wege über das dürre Gebiet der Zahlen begleitet hat, werden die gegebenen Anhaltspunkte genügt haben, um ein Bild von dem Verlauf und der Wirkung des vorgeschlagenen Verfahrens zu gewinnen. Auch wird er bereits an den einzelnen Stationen einen kritischen Umlid gethan und die Vorzüge unsers Wahlprojektes erkannt haben. Lediglich der Übersichtlichkeit wegen fassen wir dieselben hier noch einmal in kurzen Sätzen zusammen.

1. Die proportionale Berufsclassenwahl begründet eine neue ständische Basis der Volksvertretung.

2. Sie setzt an die Stelle geographischer Wahlbezirke die organischen Verbände berufsmäßig geeinigter Wählergruppen.

3. Sie beseitigt die unhaltbare Fiktion, daß jeder Abgeordnete Vertreter des gesamten Volkes sei, und regelt die thatsächlich schon vorhandne Bildung von Interessentengruppen.

4. Sie bringt in der denkbar vollständigsten Form alle Stimmen zur Geltung und verbürgt die Vertretung der bisherigen Minoritäten. Damit gelangt die jeweilige Volksmeinung am wenigsten verfälscht zum Ausdruck.

5. Sie gestattet eine Umbildung des jetzigen Parteiwesens, eine schärfere Begrenzung der Meinungsgruppen, und begünstigt den Anschluß versprengter Gesinnungsgruppen.

6. Sie verbürgt eine größere Kontinuität der politischen Strömungen und verhindert, daß vorübergehende Schwankungen in der Volksstimmung sogleich und in vergrößertem Maßstabe die Zusammensetzung des Parlaments beeinflussen.

7. Sie nimmt dem Wahlkampfe seine Erbitterung und Leidenschaftlichkeit, indem sie deren Ursache, die unverhältnismäßige Begünstigung und Entwertung der Stimmen, entfernt.

8. Sie beseitigt die anerkannten Übel der Stich- und Nachwahlen, vereinfacht die Ergänzung des Reichstages und erhält ihm den Charakter seiner Zusammensetzung für die ganze Dauer der Legislaturperiode.

9. Sie mindert den persönlichen Einfluß parlamentarischer Streber oder lokaler Cliques und bewirkt, daß bei der Aufstellung von Kandidaten die Personalfrage hinter das Verbandsinteresse zurücktritt.

10. Sie ermöglicht, daß bei den Beratungen und Abstimmungen des Reichstages über einzelne Streitfragen ihrer verschiedenartigen, z. B. ökonomischen, staatsrechtlichen oder konfessionellen Natur nach auch eine verschiedenartige, wechselnde Gruppierung der Abgeordneten stattfindet. Damit ist der Terrorismus des jetzigen Parteiwesens, welcher unterschiedliche Fragen insgesamt von dem einseitigen Parteistandpunkte aus beurteilt sehen will, beseitigt und der Rücksicht auf den Berufsstand ein bestimmender Platz in den Erwägungen angewiesen.

11. Sie erzeugt durch Einfügung der berufsständischen Gliederung eine Spaltung im sozialistischen Lager, führt die aus ökonomischen Gründen Mißvergnügten infolge des verschiedenartigen Berufsinteresses auseinander und bietet in der Belebung eines autoritativen Kollektivismus die Möglichkeit einer Berücksichtigung berechtigter ökonomischer Forderungen.

12. Sie entzieht durch Vereinfachung des Wahlaktes und die damit verbundene Ernüchterung der Massen einer demagogischen Wühlerei den Boden, der bisher das fruchtbarste Gebiet für sozialistische und revolutionäre Umtriebe abgab.

Über die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Einführung des neuen Wahlverfahrens haben wir schon oben ausgesprochen. Eine Änderung der Verfassung, welche nach kaum vierzehnjährigem Bestehen derselben aus mancherlei Gründen unzweckmäßig erscheinen kann, ist eigentlich nur in einem Punkte nötig. In dem Absatz 2 des Artikels 20 wird die Zahl der Mandate bestimmt, welche den süddeutschen Staaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer zufallen. Das Einhalten dieser Bestimmung kann der proportionale Wahlmodus nicht

gewährleisten. Württemberg würde z. B. die ihm zufallenden siebzehn Reichstags-  
sitze nur dann erhalten, wenn die Beteiligung seiner Wähler die gleiche wäre  
wie in den andern Reichsgebieten. Da aber jene Bestimmung des Artikel 20  
nicht sowohl einen Grundsatz der Verfassung als vielmehr eine Ergänzung  
des Wahlgesetzes darstellt, welches von der Verfassung selbst unabhängig  
ist, so würde eine Streichung des Absatzes 2 keine Verfassungsänderung im  
eigentlichen Sinne des Wortes darstellen. Ob der Artikel 29 mit seiner Be-  
stimmung, daß die Abgeordneten Vertreter des gesamten Volkes sein sollen,  
bestehen bleibt oder wegfällt, ist, da diese Vorschrift schon heute den thatsächlichen  
Verhältnissen nicht entspricht, ohne sachliche Bedeutung. Konsequenterweise würde  
derselbe allerdings mit dem Prinzip einer berufsständischen Vertretung nicht  
vereinbar sein und demnach entbehrlich werden.

Wir sind uns wohl bewußt, daß das neue Wahlverfahren auch mancherlei  
Anlaß zur Bemängelung darbietet. Während aber in der Anerkennung seiner  
Vorzüge, namentlich der gerechteren Bewertung der Stimmen und der Unter-  
drückung des Wahlbubugs, die Ordnungsparteien übereinstimmen dürften,  
werden die Bedenken und Einwände, dem Parteistandpunkte der Beurteiler ent-  
sprechend, sehr verschiedenartig ausfallen. Den einen wird die Modifikation zu  
geringfügig, den andern zu einschneidend erscheinen. Manchen wird die in der  
Wiederbelebung des ständischen Prinzips liegende konservative Tendenz un-  
sympathisch sein, die Anhänger der letztern Richtung dagegen werden finden, daß  
sie nicht scharf genug hervortrete. Der Autor räumt ein, daß ihm selbst das  
Projekt in dieser Hinsicht keineswegs genügt und seine persönliche Neigung ihn  
in der Betonung ständischer Formen weiter geführt haben würde, wenn nicht  
die Rücksicht auf die Ausführbarkeit des Projekts abmahnd am Wege ge-  
standen hätte. Im gegenwärtigen Augenblicke würde eine Beeinträchtigung des  
allgemeinen Stimmrechts nur unter heftiger Erschütterung des innern Friedens  
möglich sein und Kämpfe heraufbeschwören, die herbeizuwünschen wir kein Inter-  
esse haben.

Zimmerhin vermag aber die Einführung einer berufsständischen Basis auch  
in dieser abgeschwächteren Gestaltung den Forderungen der Gegenwart zu ge-  
nügen, wenn sie sich als eine Verbesserung des bisherigen Vertretungsmodus  
erweist. Denn sie enthält alle Ansätze zu einer spätern organischen Fortent-  
wicklung. Wir wollen nur darauf hindeuten, daß in der Zusammenfügung be-  
rufsständischer Korporationen alle Elemente zur weitem Gestaltung eines po-  
litisch-ökonomischen Vereinslebens vorhanden sind und daß die Führerschaft  
innerhalb dieser Verbände im natürlichen Verlauf der Dinge denjenigen zufallen  
muß, welche durch höhere Bildung, Vermögenslage, größern Umfang des Be-  
triebes oder hervorragende Fähigkeiten an der Spitze der Berufsgenossenschaften  
stehen. Wenn sich einmal die Erkenntnis Bahn bricht, daß die politische Be-  
fähigkeit dieser Kreise diejenigen der minderbegünstigten Volksschichten überragt,

so wird der Moment gekommen sein, die Gleichwertigkeit der Stimmen durch eine Skala zu ersetzen, welche nach der Besteuerung, dem Bildungsgrade oder einem sonst qualifizierten Abstufungsfaktor verschiedenartig zu bemessen ist. Es könnte dabei die Seßhaftigkeit, das Dienstverhältnis, der Umfang des Betriebes u. s. w. in Betracht gezogen werden, sodaß die scheinbare Benachteiligung der minderbewerteten Stimmenklassen durch die ergänzende Vertretung ihrer höherstehenden Berufsgenossen ausgeglichen würde. Das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiter verlore zum guten Teil von der Schärfe, die der Unterschied des Besitzstandes fühlbar macht; denn der Verband des Berufsinteresses würde beide Gruppen umschließen und das materielle Interesse am wirtschaftlichen Gedeihen des Unternehmens eine natürliche Allianz schaffen. Auch die Altersgrenze der Wahlberechtigung könnte hinaufgerückt werden. Jedenfalls liegen in der berufsständischen Gliederung noch manche unererschlossene Keime zur Bildung von Wählerklassen und korporativen Gemeinschaften, welche der Individualismus unsers heutigen Staatswesens nicht kennt oder doch unberücksichtigt läßt. Unfre Epoche krankt an der Überschätzung der ökonomischen Freiheit des Individuums. Diese Freiheit hat nur Wert und Berechtigung, wenn sie dem Gesellschaftsleben untergeordnet wird. Das Staats-, Gemeinde- und Familienleben stellt diesen Anspruch. Wo diese Verbände sich lockern oder die nivellierende Tendenz der revolutionären Zeitströmung zur sinnlosen Gleichmacherei führt, gilt es, neue Genossenschaftsverbände einzurichten, welche ihren Mitgliedern eine Verantwortung auferlegen und zugleich durch freie Gegenseitigkeit die Produktionsbildung erleichtern. Solche Gemeinschaften von latenter sozialpolitischer Bedeutung sind die Berufsstände. Der schrankenlose Liberalismus freilich und der beuteluftige Kapitalismus werden einer staatlichen Anerkennung solcher Interessentengruppen nur widerstrebend zustimmen; der Sozialismus kann nicht anders, als sie mit Aufbietung aller Kräfte hintertreiben. Für den Sozialdemokraten besteht die Verbandsgemeinschaft nur so lange, als es gilt, Truppen für die Zerstörung der geschichtlichen Gesellschaftsordnung anzuwerben. In dem Zukunftsstaate seiner Träume löst sich jede Sonderverbindung wieder auf, und das Individuum tritt als einziger, rechtsbildender Faktor ein. Für korporative Verbände ist dort kein Platz.

Wir kehren damit zum Ausgangspunkte unsrer Betrachtung zurück. Das drohende Anwachsen der sozialdemokratischen Wahlbewegung hat sie veranlaßt. Wir erblickten darin allerdings mehr eine Zunahme der Unzufriedenheit in den besitzlosen Volksschichten als eine Ausbreitung der sozialistischen Theorien. Allein auch das Anschwellen des Mißbehagens erfordert volle Beachtung, und nicht den geringsten Vorzug des hier empfohlenen Wahlsystems glauben wir darin zu erkennen, daß es die Möglichkeit bietet, in die sozialistische Bewegung eingreifend einzugreifen. Unter der Gefolgschaft des Sozialismus befinden sich viele Elemente, welche sich nicht weigern werden, mit den ordnungsliebenden Parteien

einen gemeinsamen Rechtsboden zu betreten, sobald ihnen die Geltendmachung ihrer Wünsche und Beschwerden durch parlamentarische Vertretung gesichert ist. Nicht alle unter ihnen sind gesellschaftsfeindliche Existenzen. Wer uns einwenden möchte, daß bei einer zukünftigen Berücksichtigung der Minderheiten auch die sozialdemokratische Partei ihren entsprechenden Zuwachs erhalten würde, den könnten wir darauf hinweisen, daß diese Partei bei der notwendig sich vollziehenden Spaltung und Umbildung in der heutigen Stärke nicht mehr bestehen würde. Ein Teil derselben würde natürlich auch ferner seine utopistischen Ziele verfolgen, und mit diesen Leuten wäre keine Verständigung möglich. Wir sind aber überzeugt, daß sich die weniger radikalen Gruppen, sobald sie von dem Terrorismus ihrer Führer und Verführer befreit wären, zu einer gemeinsamen gesetzgeberischen Arbeit wohl heranziehen lassen würden, ohne sich deshalb notwendigerweise mit den heutigen Anhängern einer extrem-liberalen Richtung zu verschmelzen. Die meisten sozialistischen Abgeordneten würden zweifellos durch Mandate der industriellen Berufsclassen in den Reichstag gelangen. Das Fabrikproletariat wird auch ferner das stärkste Kontingent für die sozialistischen Arbeiterbataillone stellen. Aber die Trennung der landwirtschaftlichen von den Industriearbeitern dürfte ebenso sicher zur Folge haben, daß der Sozialismus in den ländlichen Distrikten und kleinen Landstädten seiner Anhängerschaft verlustig geht.

Die landwirtschaftliche Berufsclassen mit ihrer achtunggebietenden Ziffer von 178 Mandaten wird überhaupt in ihrer Geschlossenheit mehr, als dies bis jetzt der Fall sein kann, ein Hort des konservativen Elements sein. In keinem Stande ist die Gemeinsamkeit des Betriebsinteresses so evident und so fühlbar, kein anderer zeigt die gleiche, durch Selbsthaftigkeit und lokale Gebundenheit veranlaßte Übereinstimmung der Sitten, Gewohnheiten und Anschauungen. Hier ist eine Ausbeutung der ländlichen Arbeiter durch die Brotherren, eine Herabdrückung des Arbeitsentgeltes zu Hungerlöhnen, sowie das periodische Eintreten verhängnisvoller Geschäftsstockungen ungleich seltener und daher der Gegensatz zwischen kleinen und großen Betrieben, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht so scharf ausgeprägt wie in der industriellen Produktion. In der landwirtschaftlichen Classen würde sich die Belebung des berufsmäßigen ökonomischen Gemeingeistes wesentlich steigern lassen durch die Einführung von Landwirtschaftskammern, welche ähnlich wie die Handels- oder Gewerbekammern zu funktionieren hätten. Die jetzt bestehenden lokalen landwirtschaftlichen Vereine genügen dieser Aufgabe keineswegs. Sie ermangeln der Fühlung miteinander. Der engere Anschluß an einen Berufsverband wird dahin führen, daß der kleine Grundbesitzer, der Bauer und Häusler sein Mißtrauen gegen die Inhaber von Latifundienwirtschaften verliert. Im Bauernstande, bei dem die Familienarbeit die Lohnarbeit ersetzt und dessen gesunder Individualismus einer demokratischen Kollektivwirtschaft widerstrebt, liegen starke Widerlager zum

Schutze der alten geschichtlichen Gesellschaftsordnung. Wir würden es nur für einen Gewinn ansehen, wenn dieser Stand aus seinen Reihen Mitglieder in die gesetzgebende Versammlung entsendete. Auch den industriellen Arbeitern kann nur empfohlen werden, die Vertretung ihrer Interessen an Berufsgeossen zu übertragen, anstatt sich der Leitung eines Proletariates der Feder anzuvertrauen. Mit Männern aus dem Volke, mit Leuten von individueller praktischer Erfahrung wird eine Verständigung in jedem Falle leichter sein.

Wer möchte verkennen, daß manche ihrer Forderungen Gehör verdienen! Gegenwärtig ist die rote Fahne des Sozialismus das Wahrzeichen aller Mißvergünstigten. Es gilt, diese Schaaren von der Tyrannei und dem verderblichen Einflusse ihrer Führer zu befreien. Die Aufgabe ist ernst. Hüten wir uns aber auch vor unwürdigem Schwachmut. Die 550 000 sozialistischen Stimmen der letzten Reichstagswahl bilden 9,7 Prozent der gesamten Stimmzahl. Noch besitzen die ordnungsliebenden Parteien die zehnfache Überlegenheit. Die „Emanzipation des vierten Standes“ vollzieht sich nicht mit der unerbittlichen Notwendigkeit eines Naturgesetzes. Einen vierten Stand, wie ihn die sozialistische Agitation aufstellt, giebt es überhaupt nicht. Die Lohnarbeit, mag sie nun in einem tageweise bemessenen Entgelte, in fester Besoldung oder in freiem Umtausche bewertet werden, reicht weit höher hinauf, als die demagogischen Führer anzunehmen belieben, und umfaßt Gesellschaftsklassen, die sich der Einwirkung ihrer Theorien durchaus entziehen. Daß zur Abwehr einer Überbürdung und Ausbeutung des Arbeiterstandes, namentlich des industriellen, manches geschehen kann, wird niemand in Abrede stellen. In der Fabrikgesetzgebung, in der Bemessung der Arbeitszeit, in der Beschränkung von Kinderarbeit, durch Wahrung der Sonntagsruhe, durch Snnungen und Zwangsversicherungen, durch Erweiterung monopolistischer Anstalten ist der Fürsorge des Staates ein weites Gebiet erfolgreicher Reformen vorbehalten. Die Entwicklung der Kollektivwirtschaft unter staatlicher Autorität hat eine Zukunft, der demokratische Kommunismus nicht. Auch der ungleiche Kampf des Handwerkes mit der Großindustrie erfordert Beachtung. Das deutsche Handwerk ist nicht abgelebt oder gar tot, wie die fortschrittliche Presse behauptet. Durch korporative Einigung kann es sehr wohl wieder erstarben. Wenn auch einzelne Industriezweige Maschinenhilfsmittel im Großbetriebe nicht entbehren können, so wird doch auf vielen Gebieten der gewerblichen Produktion die Individualleistung, die persönliche Tüchtigkeit und Meisterschaft ein unentbehrlicher, wertbildender Faktor bleiben.

Unter der Einwirkung des staunenswerten Aufschwunges des Weltverkehrs, der unser Zeitalter kennzeichnet, sehen wir das ökonomische Umsatzgebiet sich immer mehr erweitern, die Volkswirtschaft sich allmählich zur Weltwirtschaft umgestalten. Angesichts dieser zentrifugalen Schwingungen unsrer Wirtschaftsepoche und nicht minder zur Abwehr des internationalen Radikalismus in den politischen, wie des verflachenden Materialismus in den geistigen Anschauungen

gilt es, neue Gemeinschaften zu begründen, welche der bedrohten, historisch gerechtfertigten Einzelwirtschaft zum Schutze dienen und unserm Staatswesen sein eigenartiges, volkstümliches Gepräge erhalten. Ein Mittel dazu erblicken wir in der Einführung eines Repräsentativsystems auf berufsständischer Grundlage.



## Die evangelische Allianz vom Jahre 1685.

Von Hugo Landwehr.



Am 18. Oktober dieses Jahres sind zwei Jahrhunderte verflossen, seitdem Ludwig der Vierzehnte durch die Aufhebung des Edikts von Nantes dem reformirten Bekenntnis in seinen Landen den letzten Rest der Freiheit nahm.\*) Tausende von arbeitsamen Händen, welche den Wohlstand Frankreichs stets gefördert hatten, wurden von ihrem Herde vertrieben. Gern ließen sie Hab und Gut im Stich, wenn es ihnen nur gelang, das nackte Leben zu retten, um andernorts unter einem mildgesinnten Herrscher ungestört ihren Glaubensverrichtungen nachgehen zu können. Frankreichs wirtschaftliche Lage hat durch jenen Gewaltakt namenlos gelitten, der französische Exporthandel stand damals nahe vor dem Untergange, dazu schien es gefahrvoll, mit jenem Lande Handelsbeziehungen zu pflegen. In einer Zeit, wo die Glaubensverfolgungen schon einen beträchtlichen Höhepunkt erreicht hatten, wurden binnen vierzehn Tagen in Amsterdam über hundert Wechselbriefe protestirt. Der Kredit Frankreichs schien auf Null herabgesunken zu sein. Die natürliche Folge davon war, „daß niemand seine Effekten in Frankreich weder bei den Reformirten, noch selbst bei den Katholischen sicher sah.“

Waren nun schon die Handelsbeziehungen Hollands zu den Unterthanen Ludwigs nicht unbedeutend, so mußte sich umsomehr die Aufmerksamkeit der „Herrn Staaten-General“ auf jene Vorgänge richten, da Holländer in großer Anzahl auf französischem Boden angesiedelt lebten, und diesen jetzt nicht minder die Verfolgung um ihres Glaubens willen drohte.

Ein allgemeiner Sturm des Entsetzens über jene Gewaltmaßregeln Ludwigs erhob sich damals nicht nur im Haag, sondern in der gesamten evangelischen Welt. Die vornehmsten Häupter derselben protestirten gegen ein Verfahren, das

\*) Der vorliegende Aufsatz fußt vornehmlich auf den Korrespondenzen von v. Dieß und P. v. Fuchs, deren Benutzung die Direktion der königlich preussischen Staatsarchive in Berlin gütigst gestattete.